Zusammenfassung der Beschlüsse der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [1])

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 288/05)

Beschlüsse zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses [1]	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2015) 6007	1. September 2015	Diarsentrioxid EG-Nr.: 215-481-4 CAS-Nr.: 1327-53-3	Linxens France, 37, Rue des Closeaux, 78200 Mantes La Jolie, Frankreich	REACH/15/4/0 REACH/15/4/1	Verwendung von Diarsentrioxid in der Formulierung eines Gemisches Industrielle Verwendung von Diarsentrioxid als Verarbeitungshilfsstoff bei der Goldgalvanisierung	21. Mai 2022	Gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen der Verwendung des Stoffes die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit ergeben, und es gibt für den Antragsteller im Hinblick auf die wirtschaftliche Durchführbarkeit keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien, während an der Entwicklung einer Alternative, die innerhalb von drei bis fünf Jahren eingesetzt werden könnte, gearbeitet wird.

[1] Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/about/index_en.htm

[1] ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.